

## Anlage 2 - Einrichtungen, deren Tätigkeiten einer Zulassung durch die Agentur bedürfen

### 1. Fleisch und verarbeitete Fleischprodukte

#### 1.1. Fleisch

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.1.1.	Schlachthöfe	Schlachtungen und Zurichtung von Tieren folgender Arten, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist: - Rinder - Schweine - Schafe - Ziegen - Einhufer - Geflügel - Hasentiere - Laufvögel - Wild wobei Anbieter ausgenommen sind, die ausschließlich als Dienstleister Geflügel schlachten, dessen Fleisch ausschließlich für den Bedarf des Eigentümers und seiner Familie verwendet wird.
1.1.2.	Zerlegungsbetriebe	Zerlegung, Entbeinung und Umhüllung oder erneute Umhüllung von frischem Fleisch. Die Zerlegung von Rinderköpfen, die älter als 12 Monate sind und spezifiziertes Risikomaterial enthalten.
1.1.3.	Zerlegungsbetriebe	Die Schlachtung und wenn erforderlich die teilweise Zurichtung für den Transport in einen Schlachthof oder in eine für Zuchtwild und Geflügelzucht zugelassenen Niederlassung, die Stopfleber herstellt.
1.1.4.	Wildverarbeitungsbetriebe	Zurichtung von erlegtem Wild und Wildbret für das In-Verkehr-Bringen.
1.1.5.	Betriebe zur Herstellung von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch.

#### 1.2 Verarbeitete Produkte für den menschlichen Verzehr

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.2.1.	Betriebe zur Herstellung von Fleischerzeugnissen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Fleischerzeugnissen.
1.2.2.	Betriebe zur Sammlung, Lagerung und Verarbeitung von Rohstoffen für die Herstellung von ausgelassenen tierischen Fetten und Grieben	Sammlung und/oder Verarbeitung von Rohstoffen für die Herstellung von ausgelassenen tierischen Fetten und Grieben, Weiterverarbeitung und/oder gegebenenfalls Raffination, Umhüllung oder erneute Umhüllung der vorgenannten Produkte.
1.2.3.	Einrichtungen zur Behandlung von Mägen, Därmen und Blasen	Die Behandlung, die unmittelbare Verpackung oder die erneute unmittelbare Verpackung von Mägen, Därmen und Blasen.
1.2.4.	Betriebe zur Herstellung von Gelatine	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Speisegelatine.
1.2.5.	Betriebe zur Herstellung von Kollagen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Kollagen zur Verwendung in Lebensmitteln.

1.2.6.	Betriebe zur Verarbeitung von Blut	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Blut oder Bluterzeugnissen.
1.2.7.	Betriebe zur Herstellung von Fleischextrakten	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Fleischextrakten.
1.2.8.	Betriebe zur Raffination von Tierfetten	Die Raffination von Tierfetten.

## 2. Lebende Muscheln und Fischzucht

### a. Weichtiere

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
2.a.1.	Versandzentren	Behandlung lebender Muscheln durch Annahme, Hälterung, Spülung, Säuberung, Größensortierung, Umhüllung und Verpackung
2.a.2.	Reinigungszentren	Reinigung lebender Muscheln, um sie genusstauglich zu machen
2.a.3.	Umsetzgebiete	Umsetzung lebender Muscheln, um sie genusstauglich zu machen
2.a.4.	Produktionsgebiete	Das Züchten oder Sammeln von Aquakulturtieren, die für die Einfuhr in einen Mitgliedstaat, ein Gebiet oder einen Raum bestimmt sind, die frei von Krankheiten sind - Weichtiere - Zierweichtiere

### b. Weichtiere, Fische, Krebstiere

Nummer	Niederlassungen	Aktivitäten
2.b.1.	Zuchtbetriebe	Aufzucht von Tieren in Aquakultur, die für die Verbringung in einen Mitgliedstaat, eine Zone beziehungsweise ein Kompartiment bestimmt sind, die frei von Krankheiten sind - Fische - Zierfische - Krustentiere - Zierkrustentiere
2.b.2.	Offene Einrichtungen für zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere	Haltung von Wassertieren zu Zierzwecken im Hinblick auf das In-Verkehr-Bringen in Mitgliedstaaten, Gebieten oder Zonen, die frei von Krankheiten sind - Zierweichtiere - Zierfische - Zierkrustentiere

## 3. Fischereierzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
3.1.	Fabrikschiffe	Fischereierzeugnisse an Bord eines Schiffes einem oder mehreren der folgenden Arbeitsgänge unterziehen: Filetieren, Zerteilen, Enthäuten, Schälen, Entfernen der Schalen, Zerkleinern und/oder V erarbeiten, anschließend umhüllen, verpacken und, falls erforderlich, kühlen oder tiefgefrieren.
3.2.	Gefrierschiffe	Fischereierzeugnisse gegebenenfalls nach vorbereitenden Arbeiten wie Ausbluten, Köpfen, Ausnehmen und Entfernen der Flossen an Bord eines Schiffes einfrieren und, falls erforderlich, anschließend umhüllen oder verpacken.
3.3.	Fischhallen	Ausstellung von Fischereierzeugnissen für den Verkauf an Unternehmen.
3.4.	Betriebe zur Zubereitung von Fischereierzeugnissen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von zubereiteten Fischereierzeugnissen.

3.5.	Betriebe zur Verarbeitung von Fischereierzeugnissen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von verarbeiteten Fischereierzeugnissen.
3.8.	Betriebe zur Zubereitung und/oder Verarbeitung von Fischereierzeugnissen	Schlachtung von Tieren aus Aquakultur zur Seuchenbekämpfung und Herstellung, Umhüllung oder erneuten Umhüllung von zubereiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen.

#### 4. Milch, Milchprodukte und Nahrungsmittel auf Rohmilchbasis

Nummer	Einrichtungen	Tätigkeiten
4.1.	Milchbetriebe	Kühlung, Reinigung, Standardisierung, Behandlung, Sammlung, Verarbeitung, Umhüllung, erneute Umhüllung von Milch und anderen Milcherzeugnissen, ausgenommen Milcherzeuger, die ihre eigenen Erzeugnisse für den Verkauf an die Endverbraucher im Unternehmen verarbeiten.
4.3.	Betriebe zur Herstellung und dem In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln auf Rohmilchbasis	Herstellung von Lebensmitteln auf Rohmilchbasis, es sei denn, diese Lebensmittel sind für die direkte Abgabe an den Endverbraucher bestimmt.

#### 5. Eier, Eiprodukte und Lebensmittel auf Roheibasis

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
5.1.	Betriebe zur Herstellung von Flüssigei und Eiprodukten	Verarbeitung von Eiern zu Flüssigei oder Eiprodukten.
5.3.	Betriebe zur Herstellung und zum In-Verkehr-Bringen von von Lebensmitteln auf Roheibasis.	Herstellung von Lebensmitteln auf Roheibasis, insofern sie nicht für die direkte Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

#### 6. Froschschenkel und Schnecken

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
6.1.	Betriebe zur Zubereitung von Froschschenkeln und Schnecken	Zubereitung von Froschschenkeln und Schnecken, um sie genussstauglich zu machen.

#### 6/1. Kühlhäuser, Gefrierhäuser, Umpackzentren

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
6/1.1.	Kühl- und Gefrierhäuser	Lagerung folgender Erzeugnisse in gekühltem oder gefrorenem Zustand außerhalb des Einzelhandelsunternehmens: - Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und in Punkt 1.2 erwähnte verarbeitete Erzeugnisse; - Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln; - Milch und Milcherzeugnisse; - Flüssigei und Eiprodukte; - Froschschenkel und Schnecken.
6/1.2.	Umpackzentren	Erneutes Zusammenstellen und/oder erneutes Verpacken der in Punkt 6/1.1 erwähnten verarbeiteten Erzeugnisse.

## 7. Tierische Nebenprodukte

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
7.3.	Betriebe zur Herstellung von Heimtierfutter, das tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthält	Produktion von Heimtierfutter, das tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthält, wie in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) erwähnt.

## 8. Futtermittel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
8.1.	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Zusatzstoffen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Futtermittelzusatzstoffen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erwähnt und wie in Anlage IV, Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt.
8.2.	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Vormischungen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Vormischungen, die unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, wie in Anlage IV, Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt, hergestellt wurden.
8.3.	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnten Futtermittelzusatzstoffen enthalten.
8.4.	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer, die tierische Proteine enthalten	Herstellung, in ein und demselben Betrieb, von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die in Anhang IV Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten.
8.5.	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs	Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebs unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen, die in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnte Futtermittelzusatzstoffe enthalten.
8.6.	Betriebe zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Fütterungsarzneimitteln
8.7.	Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer, die tierische Proteine enthalten, und von anderen Futtermitteln für Wiederkäuer	Herstellung, in ein und demselben Betrieb, von Futtermitteln für Wiederkäuer, die bestimmte in Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten.

8.8.	Betriebe zur Entgiftung von Futtermitteln	Entgiftung von Futtermitteln mit zu hohem Gehalt an unerwünschten Stoffen, wie in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission vorgesehen.
8.9.	Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke	Herstellung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke, die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnte Zusatzstoffe mit mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln enthalten, wie in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission vorgesehen.
8.10.	Betriebe zur Behandlung tierischer Nebenprodukte	Behandlung tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 24 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) im Hinblick auf den weiteren Transport zum ausschließlichen Endbestimmungsort des Futtermittels.
8.11.	Betriebe zur Lagerung tierischer Nebenprodukte	Zwischenlagerung tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 24 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) im Hinblick auf den weiteren Transport zum ausschließlichen Endbestimmungsort des Futtermittels].
8.12.	Betriebe zur Verarbeitung roher pflanzlicher Öle, ausgenommen Betriebe, die nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gedeckt sind	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Rohstoffen für Futtermittel, die aus der Verarbeitung roher pflanzlicher Öle gewonnen werden, mit Ausnahme dessen, was durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gedeckt ist.

8.13.	Betriebe zur oleochemischen Herstellung von Fettsäuren	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Rohstoffen für Futtermittel, die aus der oleochemischen Herstellung von Fettsäuren gewonnen werden
8.14.	Betriebe zur Herstellung von Biodiesel	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Rohstoffen für Futtermittel, die aus der Herstellung von Biodiesel gewonnen werden
8.15.	Fettmischbetriebe	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln, die aus dem Mischen von Rohölen, raffinierten Ölen, tierischen Fetten, aus der Lebensmittelindustrie zurückgewonnenen Ölen oder daraus gewonnenen Erzeugnissen gewonnen werden

### 9. Entnahme und Transfer von Embryonen

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
9.1.	Embryo-Entnahmeeinheiten für Rinder	- Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Rinderembryonen für den innerstaatlichen Handelsverkehr. - Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Rinderembryonen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
9.2.	Embryo-Entnahmeeinheiten für Schweine	- Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Schweineembryonen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
9.3.	Embryo-Entnahmeeinheiten für Equiden	Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Equidenembryonen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 02. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten erwähnt.
9.4.	Embryo-Entnahmeeinheiten für Schafe und Ziegen	Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Embryonen von Schafen und Ziegen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten erwähnt.
9.5.	Embryo-Erzeugungseinheiten für Rinder	Die Produktion von Rinderembryonen für den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
9.6.	Embryo-Erzeugungseinheiten für Schweine	Die Produktion von Schweineembryonen für den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
9.7.	Embryo-Erzeugungseinheiten für Equiden	Erzeugung von Equidenembryonen für den nationalen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der

		Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten vorgesehen.
9.8.	Embryo-Erzeugungseinheiten für Schafe und Ziegen	Erzeugung von Embryonen von Schafen und Ziegen für den nationalen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr[, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten vorgesehen.

10. Erzeugung, Aufbereitung, Konservierung, Einfuhr und Verwendung von Samen und Handel damit

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
10.1.	Besamungsstationen für Rinder	- Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Rindersperma für den innerstaatlichen Handelsverkehr. - Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Rindersperma für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
10.2.	Samendepots für Rindersamen	- Lagerung von Rindersamen für den innerstaatlichen Handelsverkehr. - Lagerung und Transfer von Rindersperma für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
10.3.	Besamungsstationen für Schweine	- Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Schweinesamen für den für den innerstaatlichen Handelsverkehr. - Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Schweinesamen für den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
10.4.	Besamungsstationen für Equiden	Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Equidensamen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr[, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten vorgesehen.
10.5.	Besamungsstationen für Schafe und Ziegen	Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Samen von Schafen und Ziegen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr[, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten vorgesehen.

10.6.	Samendepots für Schweinesamen	- Lagerung von Schweinesamen für den innerstaatlichen handelsverkehr.
10.7.	Samendepots für Equidensamen	Lagerung und Transfer von Equidensamen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten vorgesehen.
10.8.	Samendepots für Samen von Schafen und Ziegen	Lagerung und Transfer von Samen von Schafen und Ziegen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wie in der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten vorgesehen.

#### 11. Handel mit Tieren

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
11.1.	Sammelstellen für Tiere	Organisation von Ansammlungen landwirtschaftlicher Nutztiere zu Handelszwecken für: - Viehmärkte; - Sammelstellen für Mastkälber; - Händlerställe; - Sammelstellen für Schweine für die Metzgerei; - Versteigerungen, die häufiger als einmal monatlich stattfinden.
11.2.	Kontrollstellen	Unterbrechung des Transports von Tieren, um diese ruhen zu lassen, zu füttern oder zu tränken.
11.4.	Kontrollstellen	Quarantäne von importierten Vögeln, die kein Geflügel sind.
11.5.	Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen	Zurverfügungstellung einer Vorrichtung an Dritte für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, die für den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere bestimmt sind.
11.6.	Quarantäneeinrichtungen	Quarantäne von Tieren in Aquakultur.

#### 12. Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
12.1.	Zubereiter oder Hersteller von Pestiziden, einschließlich Verarbeiter, Aufbereiter und Formulierer	Herstellung von Pestiziden, einschließlich Verarbeitung, Aufbereitung und Formulierung.
12.2.	Verpacker von Pestiziden	Verpackung von Pestiziden.

#### 13. Düngemittel, Bodenverbesserer und Kultursubstrate und anverwandte Produkte

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
13.1.	Zubereiter oder Hersteller von:	Herstellung von: - Mehrnährstoffdünger



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrnährstoffdünger</li> <li>- Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen</li> <li>- Mischungen von Düngemitteln zur Bereitung von Düngelösungen für Hydrokultur und Substratzucht</li> <li>- Düngemitteln, Bodenverbesserern, Kultursubstraten und verwandten Produkten, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen</li> <li>- gemischten organischen Bodenverbesserern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen</li> <li>- Mischungen von Düngemitteln zur Bereitung von Düngelösungen für Hydrokultur und Substratzucht</li> <li>- Düngemitteln, Bodenverbesserern, Kultursubstraten und verwandten Produkten, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen</li> <li>- gemischten organischen Bodenverbesserern</li> </ul>
--	---	--

15. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
15.1.	Laboratorien	Einfuhr und Benutzung von Schadorganismen zu Forschungszwecken.
15.2.	Kontrollorte	Orte, an denen Pflanzengesundheitskontrollen bei der Einfuhr durchgeführt werden.

17. Pflanzenbau - Pflanzenpässe

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
17.1.	Erzeuger, Sammellager, Versandzentren und andere Personen oder Importeure bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Benutzung von Pflanzenpässen und/oder Austauschpflanzenpässen.

18. Obst und Gemüse mit verminderter Kontrollhäufigkeit.

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
18.1.	Großhandel und Versteigerungen von Obst und Gemüse, für die Normen gelten und die einer verminderten Kontrollhäufigkeit unterzogen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In-Verkehr-Bringen von Obst und Gemüse.</li> <li>- Ausfuhr von Obst und Gemüse.</li> </ul>
18.2.	Großhandel und Versteigerungen von Bananen, die von einer Kontrolle befreit sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In-Verkehr-Bringen von Bananen, die in der Europäischen Union geerntet wurden.</li> <li>- Einfuhr von Bananen.</li> </ul>

19. Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
19.1.	Versorger von Beförderungsmitteln im Seeverkehr	Ein- und Verkauf sowie Lagerung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von den Beförderungsmitteln im Seeverkehr zur Versorgung der Besatzung und der Fahrgäste bestimmt sind.